

Beschlussvorschlag

des Vorstands und des Aufsichtsrats

**an die Vertreterversammlung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
am 30. April 2021**

Tagesordnungspunkt 9

Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der apoDirect GmbH

Antrag:

Die Vertreterversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG als herrschendem Unternehmen und der apoDirect GmbH als abhängiger Gesellschaft zu.

Begründung:

Die apoDirect GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und erbringt zahlreiche Service-Leistungen für die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, wie z. B. die Kundenkommunikation über Telefon, Video-, Textchat und E-Mail zu Fragen zum elektronischen Zahlungsverkehr/Onlinebanking, zu Bank- und Kreditkarten sowie zu Finanzfragen.

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG als herrschendes Unternehmen und die apoDirect GmbH als abhängige Gesellschaft haben am 29.03.2021 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, mit dem die apoDirect GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG unterstellt und sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG abzuführen. Ziel des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und der apoDirect GmbH ab Beginn des Geschäftsjahres 2021 sowie eine Stärkung der für eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der apoDirect GmbH in die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Vertreterversammlung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und der Gesellschafterversammlung der apoDirect GmbH wirksam. Die Gesellschafterversammlung der apoDirect GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bereits am 29.03.2021 zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag auch im Wortlaut wiedergegeben wird, hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die apoDirect GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG. Diese ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der apoDirect GmbH Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der apoDirect GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.
- Die apoDirect GmbH ist verpflichtet, ihren Jahresüberschuss an die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG abzuführen.
- Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gilt hinsichtlich der Regelungen über die Gewinnabführung und Verlustübernahme ab dem 01.01.2021, im Übrigen ab seiner Eintragung im Handelsregister.

Der Vorstand der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und die Geschäftsführung der apoDirect GmbH haben gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch einen Vertragsprüfer ist entbehrlich, weil sich das gesamte Stammkapital der apoDirect GmbH in der Hand der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG befindet.

Die folgenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Vertreterversammlung an in den Geschäftsräumen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Richard-Oskar-Mattern-Straße 6, 40547 Düsseldorf, zur Einsicht der Mitglieder aus:

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und der apoDirect GmbH vom 29.03.2021;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019;
- die Jahresabschlüsse der apoDirect GmbH für die Geschäftsjahre 2018, 2019, 2020;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und der Geschäftsführung der apoDirect GmbH vom 29.03.2021.

Auf Verlangen wird jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.apoBank.de/vertreterversammlung zugänglich.

Anlage:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und der apoDirect GmbH vom 29.03.2021

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

mit dem Sitz in Düsseldorf

(Geschäftsanschrift: Richard-Oskar-Mattern-Straße 6, 40547 Düsseldorf)

eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter GnR 410

- im folgenden "Organträger" genannt -

und der apoDirect GmbH

mit dem Sitz in Düsseldorf

(Geschäftsanschrift: Parsevalstraße 11, 40468 Düsseldorf)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 74647

- im folgenden "Organgesellschaft" genannt -

wird der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Die Geschäftsanteile der Organgesellschaft befinden sich zu 100% unmittelbar in den Händen des Organträgers. Die Organgesellschaft bleibt rechtlich selbständig.

§ 2 Leitungsmacht

(1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger.

(2) Dieser erteilt der Geschäftsführung der Organgesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller, personeller und sonstiger Hinsicht durch seine Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragte Mitarbeiter des Organträgers alle erforderlich erscheinenden Weisungen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(3) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen des Organträgers in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.

(4) Der Organträger ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft und die Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organgesellschaft ist den Vertretungsorganen des Organträgers und deren Beauftragten über die Gesellschafterrechte hinaus zu umfassender Auskunft und zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft verpflichtet.

§ 3 Gewinnabführung und Verlustübernahme

(1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, jährlich den ganzen Gewinn ihrer Handelsbilanz mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Beträge jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Organträger abzuführen.

(2) Als Gewinn gilt der Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche Rücklagen einzustellenden sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

(3) Der Organträger ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

§ 4 Jahresabschluss der Organgesellschaft

(1) Zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme hat die Organgesellschaft ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit dem Organträger gemeinsam zu erörtern und die

Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit dem Organträger so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Gewinnrücklagen bilden, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Wurden derartige andere Gewinnrücklagen während der Dauer dieses Vertrages gebildet, kann der Organträger verlangen, dass die Beträge den Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

(3) Die Abführung von Erträgen der Organgesellschaft aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 5 Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird erst mit Zustimmung der Vertreterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

§ 6 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt hinsichtlich der Regelungen über die Gewinnabführung und Verlustübernahme mit Wirkung vom 01.01.2021 an, im Übrigen ab Eintragung im Handelsregister. Er wird für die Dauer bis zum Ablauf des 31.12.2025, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG erstmals eintreten, abgeschlossen. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

(2) Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch einen Vertragsteil gilt dieser Vertrag für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch

- a) die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder
- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Bei der Auslegung dieses Vertrags sind die Vorschriften der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Düsseldorf, den 29.03.2021

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG:

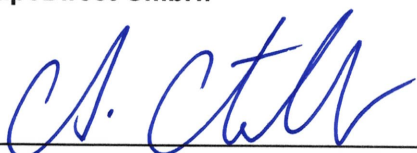


Ulrich Sommer



Dr. Thomas Siekmann

apoDirect GmbH:



André-Friedrich Müller



Christoph Thielen